

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Scharten vom 12.12.2017 und 12. Dezember 2024 (Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2025) mit der eine Abfallgebührenordnung für das Gemeindegebiet Scharten erlassen wird.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008 i.d.g.F., in Verbindung mit § 18 des Oö. Abfallwirtschafts-gesetzes 2009, (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(inkl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten bzw. in Betrieben mit haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine Grundgebühr (Umweltbeitrag) zu entrichten.

Diese jährliche Grundgebühr beträgt:

	EUR
a) je Kunststoffabfalltonne mit 120 Liter Inhalt	
i. bei 3-wöchiger Entleerung	€ 134,71
ii. bei 6-wöchiger Entleerung	€ 134,71
b) je Kunststoffabfalltonne mit 240 Liter Inhalt	
i. bei 3-wöchiger Entleerung	€ 269,41
ii. bei 6-wöchiger Entleerung	€ 269,41
c) je Kunststoffcontainer mit 800 Liter Inhalt	
i. bei 3-wöchiger Entleerung	€ 898,04
ii. bei 6-wöchiger Entleerung	€ 898,04
d) je Container mit 1100 Liter Inhalt	
i. bei 3-wöchiger Entleerung	€ 1.234,81
ii. bei 6-wöchiger Entleerung	€ 1.234,81

<u>Die Abfallgebühr pro Entleerung beträgt:</u>	EUR
e) je Kunststoffabfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 6,63
f) je Kunststoffabfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€ 13,27
g) je Kunststoffcontainer mit 800 Liter Inhalt	€ 44,22
h) je Container mit 1100 Liter Inhalt	€ 60,80
i) je abgeführten Müllabfuhrsack mit 90 Liter Inhalt	€ 8,50
j) ab der 2. Biotonne je 120 l Tonne und Abfuhr	€ 3,00

In den Gebühren ist die Entleerung einer 120 l Biotonne inkludiert. Ab einer Behältergröße von 800 l ist die Entleerung einer 240 l Biotonne inkludiert.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen nach § 2 ist die gesetzliche Umsatzsteuer (dzt. in Höhe von 10 %) enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Abfallgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Steiner